

DI / Postulat SP-GRÜNE-GLP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion
vom 3. Juni 2025

Betreutes Wohnen im Alter: Angebote weiterentwickeln, Lücken schliessen, Finanzierung verbessern

Antrag der Regierung vom 18. November 2025

Nichteintreten.

Begründung:

Angebote des betreuten Wohnens bilden eine zentrale Entlastungsmöglichkeit zwischen dem angestammten Zuhause und dem Eintritt in ein Pflegeheim. Zudem verhindern sie frühzeitige, kostenintensive Heimeintritte. Während die Gemeinden für die Bereitstellung des Angebots der Langzeitpflege zuständig sind und die Angebote des betreuten Wohnens in der Regel durch Private zur Verfügung gestellt werden, stellt der Kanton lediglich die nötigen Rahmenbedingungen sicher. Der möglichst lange Verbleib in der eigenen Wohnung ist denn auch ein erklärtes Ziel der Regierung. So nennt sie es z.B. als Gestaltungsansatz im Bericht Gestaltungsprinzipien Alterspolitik (40.22.05) und definiert diese Stossrichtung als Teil der Massnahme M18 im Entlastungspaket 2026 (33.25.09). Entsprechend sind in verschiedenen Bereichen bereits Optimierungen an diesem System vorgesehen. Auch mit Blick auf die Entwicklungen auf Bundesebene beantragt die Regierung Nichteintreten auf das Postulat.

Für den Betrieb eines Angebots des betreuten Wohnens ist eine Anerkennung nach Art. 4^{ter} Abs. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes (SGS 351.5; abgekürzt ELG) Voraussetzung. Es ist irrelevant, wer das Angebot zur Verfügung stellt – Betagten- und Pflegeheime, die ein zusätzliches Angebot des betreuten Wohnens betreiben, benötigen ebenso eine Anerkennung wie von Betagten- und Pflegeheimen unabhängige Anbietende. Das Anerkennungsverfahren ist im Merkblatt «Anerkennung von Angeboten des betreuten Wohnens im Alter»¹ ausführlich beschrieben. Das ELG regelt im Übrigen auch, dass bei den Ergänzungsleistungen ein erhöhter Mietzins berücksichtigt werden kann, wenn jemand in einem anerkannten Angebot für betreutes Wohnen lebt. Der Kanton St.Gallen geht in dieser Hinsicht bereits heute über das Bundesrecht hinaus. Die eidgenössischen Räte machen mit der Annahme der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Juni 2025 (BBI 2025, 2039) einen wichtigen Schritt, um den Zugang zur Betreuung im Alter für Menschen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten zu sichern. Neu werden Beziehenden von Ergänzungsleistungen mit einer Pauschale Hilfe und Betreuung zu Hause und im betreuten Wohnen finanziert. Das Datum des Inkrafttretens ist aktuell noch offen. Ob die neue bundesrechtliche Regelung gesetzgeberischen Anpassungsbedarf im Kanton auslöst, ist Gegenstand aktueller Abklärungen.

Zu Handlungsfeld 1

Die aktuelle Aufteilung der Zuständigkeiten für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote ist wie folgt:

- Die politischen Gemeinden sind für die Bereitstellung der Langzeitpflege zuständig. Sie stellen nach Art. 12 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (SGS 331.2) die Hilfe und Pflege zu Hause bzw. die Spitexversorgung sicher und sorgen gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes

¹ Abrufbar unter: www.soziales.sg.ch → Alter → Betreutes Wohnen.

(sGS 381.1; abgekürzt SHG) – gestützt auf kantonale Planungsrichtwerte – für ein bedarfsgerechtes Grundangebot an stationären Pflegeplätzen in Pflegeheimen. Zudem sind sie für die Aufsicht über die öffentlichen Pflegeheime und Spitex-Organisationen zuständig, wozu auch die privatrechtlichen Betriebe zählen, die mit einer politischen Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

- Das Gesundheitsdepartement ist für die Zulassung der Leistungserbringenden zur Abrechnung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach Art. 36 und 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (832.10; abgekürzt KVG) zuständig; ebenso für die Angebotsplanung der stationären Langzeitpflege sowie für die Bewilligung und Aufsicht über private Pflegeheime (Art. 32 und 33 SHG) und Spitex-Organisationen (Art. 51 des Gesundheitsgesetzes [sGS 311.1]).
- Das Departement des Innern ist für die Anerkennung und Aufsicht von Angeboten des betreuten Wohnens nach Art. 9a Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53) zuständig.

Die Regierung hat bereits Massnahmen zur Vereinfachung der oben beschriebenen Zuständigkeitsregelung eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2025 ist die Zuständigkeit der ambulanten und stationären Langzeitpflege beim Gesundheitsdepartement angesiedelt. Zuvor lag die Zuständigkeit für die stationäre Langzeitpflege beim Departement des Innern. Die Zuständigkeit für das betreute Wohnen, bei dem das Angebot an ein Pflegeheim gebunden ist, wird per 1. Januar 2026 ebenfalls ins Gesundheitsdepartement überführt. Im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes werden weitere Vereinfachungen umgesetzt.

Zu Handlungsfeld 2

Die Finanzierung der Langzeitpflege unterscheidet derzeit zwischen stationärer Pflege, die nach Pflegestufen vergütet wird, und ambulanter Pflege, deren Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31) abgerechnet werden. Gemeinsam ist beiden Finanzierungsformen, dass die Leistungserbringenden neben der KVG-Finanzierung die sogenannten Restkosten mit den politischen Gemeinden abrechnen. Optimierungen an diesem System sind im Rahmen der Gesundheitsgesetzrevision vorgesehen.

Auch mit Blick auf die Entwicklungen auf Bundesebene sind aktuell weitere Anpassungen nicht sinnvoll: Die Umsetzung von EFAS (Einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen) in der Langzeitpflege ist für das Jahr 2032 geplant. Dieses neue Finanzierungssystem soll zahlreiche systemische Fehlanreize reduzieren oder gänzlich eliminieren. Es stellt jedoch einen tiefgreifenden Systemwechsel dar. Der Kanton St.Gallen ist über die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) aktiv in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden und engagiert sich intensiv. Das Bestreben der Kantone, möglichst viele Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, ist gross. Weitere konkrete Entwicklungen im Hinblick auf EFAS sind derzeit noch nicht absehbar. Daher bleibt abzuwarten, welche eidgenössischen Vorgaben künftig erfolgen werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass im Bereich des betreuten Wohnens bereits Optimierungen erfolgt sind und im Rahmen der Gesundheitsgesetzrevision weitere vorgesehen sind. Zahlreiche Themen werden zudem auf nationaler Ebene koordiniert. Mit den Gestaltungsprinzipien der Alterspolitik (40.22.05), welche die Regierung im Jahr 2022 dem Kantonsrat vorgelegt hat, verfügt der Kanton über eine umfassende Planungsgrundlage zur Weiterentwicklung des Themas Alter über die Staatsebenen hinweg. Ein weiterer Bericht in dieser Thematik ist entsprechend nicht sinnvoll.